

Benutzungsordnung
für den
Festplatz Hertmannsweiler

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Gegenstand der Benutzungsordnung ist der Festplatz Hertmannsweiler. Dieser erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke 2624, 2625, 2626, 2628, Gemarkung Hertmannsweiler. Der Geltungsbereich ist im Lageplan der Stadt Winnenden vom 10.05.1999 (Anlage 1) der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Der Festplatz Hertmannsweiler ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Winnenden.
- (3) Die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Parkplätze) und die Sportplätze sind nicht Bestandteile des Festplatzes.
- (4) Eine Nutzung der unter 3. genannten Flächen bedarf besonderer Genehmigungen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Der Festplatz wird vom städtischen Kultur-, Sport- und Standesamt (Amt 40) verwaltet. Die fachtechnische Betreuung wie z. B. Unterhaltung des Platzes und seiner technischen Einrichtungen liegt in der Verantwortung des Stadtbauamtes (Amt 65).

§ 3

Zweckbestimmung, Überlassung, besondere Pflichten

- (1) Der Platz wird aufgrund seiner Beschaffenheit und Lage im Rahmen des § 4 ausschließlich als Festplatz vermietet.
- (2) Die Überlassung erfolgt in dem sich dem Antragsteller bzw. Veranstalter bei Besichtigung vor Ort darstellenden Zustand.
- (3) Bei Bedarf und Notwendigkeit können bzw. müssen für die Zeit der Nutzung des Platzes die technischen Einrichtungen zur Nutzung angemietet und in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Abnahme von Strom muss am Freiluft-Schaltschrank beim Regenüberlaufbecken erfolgen. Die Genehmigung ist bei der SÜWAG zu beantragen.

- (5) Frischwasser ist nach vorheriger Ermittlung des Wasserzählerstandes in Form des gemeinsamen Ablesens des Zählers durch je einen Verantwortlichen des Nutzers und des Stadtbauamts aus dem Hydrantenschacht der Stadt Winnenden zu beziehen.
- (6) Die Abwasserentsorgung muss ausschließlich über zwei besonders gekennzeichnete Schmutzwasserschächte erfolgen.
- (7) Der Festplatz sowie alle angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen sind nach der Veranstaltung vom Nutzer zu reinigen und in den ursprünglichen, zum Zeitpunkt des Nutzungsbegins angetroffenen Zustand zu versetzen.
- (8) Vor Verlassen des Platzes erfolgt eine gemeinsame Abnahme des Platzes durch die Stadt und den Nutzer.
- (9) Sanitärräume und –bereiche stehen im Zusammenhang mit Festplatznutzungen nicht zur Verfügung bzw. werden nicht bereit gestellt.

§ 4

Belegung, Antrag auf Benutzung, Genehmigung

- (1) Der Festplatz wird zur zweckentsprechenden Nutzung an Vereine sowie an sonstige juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz in Hertmannsweiler vermietet.
- (2) Die Vermietung erfolgt auf Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin beim zuständigen Amt 40 zu stellen.
- (3) Über die Nutzung wird zwischen Antragsteller und Stadt Winnenden ein Miet-/Nutzungsvertrag abgeschlossen. Dieser regelt alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- (4) Für die Vermietung gelten weiter die allgemeinen Überlassungsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht und des Haftungsrechts.
- (5) Zusätzlich erforderliche Genehmigungen nach § 1 (Ziff. 4 i. V. m. Ziff. 3) sind rechtzeitig vor der Veranstaltung bei den entsprechenden Dienststellen einzuholen und nachzuweisen

§ 5

Gebührenerhebung

- (1) Für die Überlassung und Nutzung des Mietgegenstandes und seiner technischen Einrichtungen erhebt die Stadt Winnenden Gebühren als privatrechtliche Entgelte. Grundlage ist die Gebührenordnung (Anlage 2), die Bestandteil dieser Satzung ist, in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Gebühren für sonstige von anderen Dienststellen einzuholende und erforderliche Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung und Nutzung von sonstigen Flächen außerhalb des eigentlichen Festplatzes sind nicht Bestandteil der Gebührenordnung. Sie werden dem Veranstalter von den zuständigen Stellen direkt in Rechnung gestellt.

§ 6

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung am Festplatzgrundstück sowie sonstigen benachbarten öffentlichen und privaten Flächen und Grundstücken der Stadt oder Privatpersonen und den technischen Einrichtungen wie Wasser-, Stromversorgungs- und Entwässerungsanlagen entstehen.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen einer Haftungsausschlussvereinbarung. Diese ist neben der Benutzungs- und Gebührenordnung weiterer Bestandteil des abzuschließenden Miet-/Nutzungsvertrages.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Winnenden am 27. Juni 2000 beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.